

und der Ueberfluß an Jurisdictionen im gesammten Königsberg beständiger Gegenstand von Beschwerden gewesen. Die Ueberschuldung der drei Städte hatte die Bewilligung von Steuern, anfänglich der Hülfgelder,¹⁾ später der Tranksteuer,²⁾ behufs Tilgung der Stadtschulden und damit die staatliche Revision der Stadtrechnungen nothwendig gemacht. Die übermäßige Zahl von Raths- und Gerichtspersonen, die einen großen Theil der städtischen Kämmerereinnahmen für sich beanspruchten, trug gleichfalls zum Ruin der städtischen Finanzen bei. Einer einschneidenden Aenderung dieser Verhältnisse hatte hauptsächlich die ständisch gesinnte preußische Regierung widerstanden, welcher die drei Städte Königsberg sowohl in Kämmerer-, Polizei- und Stadt- wie Jurisdictionssachen untergeordnet waren. Der Einfluß derselben wurde gebrochen durch die am 24. Januar 1723 von Friedrich Wilhelm I. befohlene Errichtung der preußischen Kriegs- und Domainenkammer in Königsberg, welcher die Geschäfte der gleichzeitig aufgehobenen Königlichen Amtskammer und des Königlichen Commissariats in Königsberg und außerdem die Aufsicht über die Städte Königsberg und deren Kämmerer-, Polizei- und Stadtwesen — mit Ausschluß des Juridictions-

1) Die „Hülfgelder“ (Subsidiengelder), deren Erhebung den Räthen und der Bürgerschaft der 3 Städte Königsberg in der kurfürstlichen Assurance d. d. Königsberg, den 14. Januar 1656 eingeräumt wurde, bestanden nach der Taxrolle vom 8. Juli 1656 theils in directen Abgaben, welche wesentlich von den Kleinbürgern, den Gewerken aufgebracht wurden, theils in indirecten Abgaben von gewissen Consumptibilien, von denen wesentlich die Großbürger, also die Kaufleute und Mälzenbräuer, betroffen wurden. Sie sollten lediglich zur Tilgung der auf 195037 Thlr. 10 gr. 15 Pf. festgestellten Stadtschulden verwendet werden, wie die Räte in der Assurance vom 4. Sept. 1656 versicherten. Bis zum Jahre 1695 erfolgte die Erhebung der Hülfgelder.

2) Die Tranksteuer wurde in Königsberg auf Grund der im kurfürstlichen Rescripte d. d. Cölln an der Spree den 18./28. März 1692 approbirten Brauordnung der 3 Städte Königsberg d. d. Königsberg, den 2. Mai 1692 erhoben. Sie bestand in einer Abgabe von 1 fl. von jeder Tonne Bier, welche der Schänker oder Consument an das städtische Brau- (später sog. Tranksteuer-) Collegium zahlte, und in 5 gr. Beisteuer, die von jedem Mälzenbräuer für jede umgesetzte Tonne Bier gezahlt wurde.